

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-
bezeichnung der Antrag stellenden Person

Antrag auf Verpflichtungsübertragung



SACHSEN-ANHALT

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

Empfänger (zuständige Behörde)

Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013 bzw. nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Rahmenplan)

Antrag auf Übertragung von Verpflichtungen für Agrarumweltmaßnahmen bzw. Vertragsnaturschutz

Hinweis: Alle Bezugnahmen auf den Übergeber, Übernehmer bzw. Vertretungsberechtigten gelten unabhängig von der Zahl und dem Geschlecht der antragstellenden Personen.

Hiermit wird beantragt, dass zwischen den nachfolgenden Unternehmen eine Übertragung von Flächen mit bestehenden Verpflichtungen durch das zuständige ALFF erfolgt:

1. Übergeber von Verpflichtungen

Name, Vorname bzw. Betriebsbezeichnung des Übergebers

Straße/Hausnummer

Sitz des Betriebes/Wohnsitz

EU-Betriebsnummer (BNRZD)

2. Übernehmer von Verpflichtungen

Name, Vorname bzw. Betriebsbezeichnung des Übernehmers

Straße/Hausnummer

Sitz des Betriebes/Wohnsitz

EU-Betriebsnummer (BNRZD)

Ich/Wir beantrage/n als **Übernehmer** die Übertragung der in der Tabelle gekennzeichneten Verpflichtungen¹:

Übertragung von Verpflichtungen für Förderprogramm (FP)	Umfang der Übertragung	Wirkung der Übertragung; rückwirkend ab 01.01.2022 oder ab 01.01.2023 ²	Beginn der Verpflichtung beim Übergeber	Es bestehen bereits Verpflichtungen für das angegebene Förderprogramm	PEB-Dok. Nr.
1	2	3	4	5	6

¹ Wichtiger Hinweis: Die Verpflichtungsübernahme zum FP6618 - Ökologische Anbauverfahren sind nur eingeschränkt möglich, nehmen Sie dazu Kontakt mit ihren ALFF auf!

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

² Verpflichtungsübertragungen sind nur mit Wirkung zum Beginn eines Verpflichtungsjahres möglich. Übertragungen für 2022 erfolgen rückwirkend zum 01.01.2022

Die gesamte Betriebsfläche des Betriebes wird übergeben? Ja Nein

Handelt es sich um eine Rechtsnachfolge des Übernehmers? Ja Nein

3. Die Übergabe der Flächen erfolgt auf Grund:

(z.B. Tauschvertrag, Betriebsaufgabe, Pächterwechsel o.ä.)

4. Erklärungen des Übergebers

- Die Flächen sind in dem Formular „Anzeige von Flächenverringerungen/-änderungen für AUKM im Land Sachsen-Anhalt“ vollständig aufgeführt. In Spalte 7 wurde der Beginn der Verpflichtung (Erstverpflichtungsjahr) des betreffenden Vorhabens und in Spalte 13 das Datum des Wirksamwerdens der Übertragung eingetragen.

5. Erklärungen des Übernehmers

- Die Flächen sind im ELER-Flächennachweis 2023 vollständig gemäß den Ausfüllhinweisen EFN 2023 aufgeführt.

6. Hinweise zur Verpflichtungsübertragung

a) Überträgt ein Übergeber während des Verpflichtungszeitraumes Flächen seines Betriebes ganz oder teilweise auf einen Übernehmer, so kann dieser die Verpflichtung/Maßnahme für die Restlaufzeit übernehmen.

Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Verpflichtung dem Übernehmer für den restlichen Verpflichtungszeitraum übertragen. Ist der Übernehmer bereits an derselben Maßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der bereits bestehenden Verpflichtung und gemäß diesen Bestimmungen. Beide Verpflichtungen werden dabei so zusammengeführt, dass die ursprüngliche Laufzeit der Verpflichtung eingehalten wird.

b) An den Übernehmer sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an den Übergeber. Dies gilt insbesondere für die nach der betreffenden Richtlinie erforderlichen Zuwendungsvoraussetzungen sowie abzugebenden Erklärungen und Nachweise.

c) **Eine Verpflichtungsübertragung ist nur mit Wirkung zum Beginn eines Verpflichtungsjahres möglich, im laufenden Verpflichtungsjahr auch rückwirkend. Der Übergeber und der Übernehmer erklären mit diesem Dokument einvernehmlich, wer für das betreffende Verpflichtungsjahr, in dessen Lauf die Übertragung begehrt wird, verbindlich für die Einhaltung der Verpflichtung haftet und die Zuwendung erhalten soll. Eine „anteilige“ Zahlung der Zuwendung an den Übergeber und den Übernehmer ist nicht möglich.**

d) Eine Verpflichtungsübertragung gilt erst als vollzogen, wenn die hierzu ergangenen Bescheide Bestandskraft³ erlangt haben. Bis zur Bestandskraft der Bescheide hat der Übergeber die eingegangene Verpflichtung einzuhalten. Sollte einer der Beteiligten Widerspruch gegen den jeweiligen Übertragungsbescheid einlegen, wird die Verpflichtungsübertragung nicht vollzogen. Ist die Bestandskraft der Bescheide bis zum Zeitpunkt der Antragstellung des Auszahlungsantrages für die zu übertragenden Flächen noch nicht eingetreten, wenden Sie sich bitte umgehend an das zuständige ALFF zur Klärung der weiteren Verfahrensweise.

e) Der Übernehmer ist verpflichtet, ausgezahlte Zuwendungsbeträge, auch soweit sie an den Übergeber ausgezahlt worden sind, zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übergeber, nicht oder nicht vollständig eingehalten worden sind.

f) Falsche Angaben bzw. die Nichteinhaltung der Verpflichtung bereits vor der Verpflichtungsübertragung durch den Übergeber bzw. den Übernehmer nach der Verpflichtungsübertragung führen insofern grundsätzlich zu Rückforderungen und Sanktionen.

g) Übertragung von Verpflichtungen in FP 6618 – Ökologische Anbauverfahren

- Mit dem Antragsverfahren 2019 wurden erstmals für dieses Förderprogramm Auswahlkriterien eingeführt und zur Auswahl der zu förmernden Antragsteller angewandt. Eine Verpflichtungsübernahme durch Antragsteller, die den Auswahlkriterien nicht entsprechen bzw. über keine bestehende Verpflichtung verfügen, ist ausgeschlossen.

7. Erklärung der Beteiligten

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-
bezeichnung der Antrag stellenden Person

Antrag auf Verpflichtungsübertragung



SACHSEN-ANHALT

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

Die in diesem Antrag gemachten Angaben entsprechend den Tatsachen.

Von den Beteiligten wurden die Hinweise unter Ziffer 6. zur Kenntnis genommen. Beiden Beteiligten sind insofern die Pflichten und Risiken bekannt, welche mit der Verpflichtungsübertragung verbunden sind.

Hinweis zur Einreichung:

Aufgrund der Beteiligung Dritter ist das ausgefüllte Dokument von den Beteiligten zu unterschreiben und daher nur in Papierform einzureichen.

³ Wird gegen den Bescheid nicht innerhalb der Widerspruchsfrist (1 Monat nach Bekanntgabe) Widerspruch eingelegt, so entfaltet der Bescheid Bindungswirkung und ist bestandskräftig.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Übergeber der Verpflichtung bzw. Vertretungsberechtigter

Unterschrift Übernehmer der Verpflichtung bzw. Vertretungsberechtigter